

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 37 des Reichsgesetzblatts 373, Verleihung der Berechtigung 2. Grades an Ingenieur Meyer beim Berg-Dampfesellüberwachungsverein 373, Namensänderung Jendrigeski 373, Einführung von Rind-, Hammel- und Schweine-Fleisch 373, Polizei-Verordnung, betreffend Untersuchung von Schweinefleisch 373, Verlegung des Viehmarktes in Empel 373, Nachsuchung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst 373/374, Krankenübersicht 374, Minenübungen auf der Weser 374/375, Pionierübungen auf dem Rheine 375, Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen 375/376, Auslosung von Rentenbriefen 376, Enteignungen in Mündelheim 376.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1017. 1091. Das zu Berlin am 26. August 1903 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2988. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 23. August 1903.

Nr. 2989. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 23. August 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1018. 1085. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. August d. Js. ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Meier beim Bergischen Dampfesellüberwachungsverein in Barmen die nachgesuchte Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 27. August 1903. I. F. 4614.  
Der Regierungs-Präsident.

1019. 1087. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß den Fabrikarbeiter Eduard Gustav Jendrigeski zu Essen, geboren am 28. Februar 1879 zu Dossoczyn im Kreise Graubenz die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vaternamens Jendrigeski fortan den Namen Palm zu führen.

Düsseldorf, den 26. August 1903. I. Ca. 1138.  
Der Regierungs-Präsident.

1020. 1089. Im 2. Vierteljahr 1903 sind aus Holland an geschlachtetem Fleisch eingeführt worden: 17371 kg Rind- bzw. Hammelfleisch, 130089,25 kg Schweinefleisch. Bestimmungsorte des Fleisches waren Barmen, Cleve, Crefeld, Dülken, Duisburg, Dinslaken, Düsseldorf, Elberfeld, Hamborn, Jßelburg, Kettwig, Millingen, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Ratingen, Rheindahlen, Rheydt, Solingen und Ruhrort.

1021. 1094. **Polizeiverordnung** betreffend die Untersuchung des Schweine-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1903.

fleisches auf Trichinen bei Hauschlachtungen.

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1892 (Amtsblatt Seite 486) betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes verordnet.

§ 1. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Ausfuhrung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) über die Trichinenschau und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen finden auch auf solche Schweine Anwendung, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die im § 1 auf Hauschlachtungen ausgedehnten Bestimmungen werden, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.  
Düsseldorf, den 18. August 1903. I. J. 3247.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Königs.

1022. 1099. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat der Gemeinde Empel im Kreise Nees die Verlegung des im Monat April jeden Jahres anstehenden Viehmarktes auf den Mittwoch vor dem zweiten, in demselben Monat zu Dinslaken stattfindenden Viehmarkte vom Jahre 1904 ab gestattet.

Düsseldorf, den 27. August 1903. I. J. 4448.  
Der Regierungs-Präsident.

1023. 1092. Gemäß § 89 der Behrordnung ist die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste frühestens nach vollendetem 17. Lebensjahre und spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachzusuchen. Trotzdem die meisten jungen Leute bereits seit längerer Zeit im Besitze der Befähigungs(-Schul-)Zeugnisse sind, gehen die meisten Anträge auf Ausstellung des

Berechtigungscheines erst kurz vor dem obengenannten Termine und dann in so großer Zahl ein, daß die rechtzeitige Ausstellung nur schwer zu ermöglichen ist, namentlich wenn noch Rückfragen nötig sind.

Es liegt daher im Interesse der Militärpflichtigen, daß sie die Ausstellung der Berechtigungscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste möglichst frühzeitig

beantragen, wobei die auf den Befähigungs- (Schul-) Zeugnissen abgedruckten Bestimmungen genau zu beachten sind.

Düsseldorf, den 1. September 1903. E. V. 3125.  
Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige:  
Dr. Brede, Regierungsrat.

**1024. 1103. überst überst aufstehender Krankheiten.**  
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 35. Fahrwoche vom 23./8. 1903 bis 29./8. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Rindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . .	8	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	3	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	1	8	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	4	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	4	—	1	1
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	4	—	1	1
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	7	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	91	—	—	—	1	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	19	5	14	3	3	1	—	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	14	4	—	—	25	—	—	—	—	—	—	139	7	88	10	67	5	3	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, den 3. September 1903.

### 1025. 1098. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet der Weser für die diesjährigen Minenübungen vom 7. bis 12. September unter Vorbehalt der Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Von der III. Matrosenartillerie-Abteilung wird auf der Weser in der Zeit vom 7.—12. September d. Js. eine Schießübung abgehalten werden.

Das Übungsfeld wird wie folgt begrenzt:

Im Süden durch die Richtungslinie Fort Langlütjen I und Fort Brintamahof I. Im Norden durch Lonne F

und 6 des westlichen Fahrwassers und Lonne V und 19 des östlichen Fahrwassers.

§ 2. An den Tagen der Schießübung wird die Zeit 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für die Schifffahrt freigegeben, jedoch müssen unmittelbar nach Beendigung dieser Zeit sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das Schießgebiet geräumt haben.

§ 3. Zur Durchführung der Absperrung des Übungsfeldes nach Maßgabe des § 2 sind an den Grenzen desselben Polizei-boote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder an der Gaffel die deutsche Handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder am Borsteven eine rote, ausgezackte Flagge führen — stationiert. Den Weisungen der Führer der Polizei-boote ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Der Regierungs-Präsident.

§ 4. Hohewegleuchtturm und Meyerslegde hissen eine Stunde vor Beginn der Schießübung je eine schwarze, viereckige Flagge und zeigen dieselbe während der Dauer der Übung. Die Flagge wird sofort nach Beendigung der Schießübung auf telegraphische Weisung niedergeholt.

§ 5. Auf dem schießenden Fort weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes eine rote ausgezackte Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Übung an dem Schießtage bedeutet. Weht die Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe und Passagierdampfer das Schußfeld passieren.

§ 6. Nur Dampfer, welche berechtigterweise die Postflagge führen, können das Schießgebiet jederzeit passieren, dürfen aber daselbst nicht anern.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 7. August 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Ellerts.

1026. 1097. Das Nassauische Pionier-Bataillon Nr. 21 beabsichtigt in der Zeit vom 25. bis 28. August l. J. Brückenschläge über den Rhein auszuführen und zwar am:

25. August bei Gernsheim,

26. " " Guntersblumer Fahrt, Stockstadt, Erfelden,

27. " " Nierstein,

28. " " Radenheim.

Zu diesem Zwecke wird der Rheinstrom während der genannten Tage an den fraglichen Stellen von 6 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags und zwar für Flöße gänzlich, für die übrigen Fahrzeuge: gänzlich während des Brückenschlusses — längstens auf die Dauer von 4 Stunden — im übrigen derart gesperrt, daß dieselben den Brückenbau in keiner Weise stören oder gefährden und bei geschlossener Brücke das Öffnen eines durch zwei rote Flaggen bezeichneten Durchlasses abwarten; letzterer ist mit stark verminderter Fahrt zu passieren. Die Zeit des gänzlichen Brückenschlusses wird durch das Aufrichten einer roten Flagge in den Wahrschauerpontons kenntlich gemacht werden.

Den Weisungen der in Wahrschauerpontons befindlichen und am Wachtanzuge kenntlichen Stromwachen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vom 31. Juli 1897 eventl. nach § 113 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Mainz, am 13. August 1903.

Großherzogliche Provinzial-Direktion Rheinhesen.

J. B.: Dr. Steeg.

1027. 1108. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 13. l. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Brückenschläge über den Rhein

am 1. September 1903 bei Gernsheim,

" 2. " " " Guntersblumer Fahrt, Stockstadt und Erfelden,

" 3. " " " Nierstein,

am 4. September 1903 bei Radenheim stattfinden werden.

Im übrigen behält es bei unserer Bekanntmachung vom 13. l. Mts. sein Bewenden.

Mainz, am 20. August 1903.

Großherzogliche Provinzial-Direktion Rheinhesen.

J. B.: Dr. Steeg.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1028. 1100. **Bekanntmachung** betreffend die Beschädigung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind oft vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung von Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch das Auflaffen von Papierdrachen in der Nähe der Anlagen, durch Anfahren von Telegraphenstangen und so weiter ausgefegt. Da hierdurch die Benutzung der Anlagen gehindert oder gestört wird, so wird auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich aufmerksam gemacht. Demjenigen, der die Täter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze oder zur Bestrafung herangezogen werden können, werden im Einzelfalle Belohnungen bis zu 15 Mark aus der Postkasse gewährt. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen Gründen nicht haben bestraft werden können, sowie wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage geübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891:

§. 317. Wer vorsächlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

§. 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Düsseldorf, den 22. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Ritter.

1029. 1102. Das Winterhalbjahr 1903/4 beginnt bei der Königl. Universität am Donnerstag den 15. Oktober d. J.

Die erste Immatrikulation findet Mittags um 12 Uhr im Senatssaale statt. Die späteren Immatrikulations-

termine werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom Oberpedell der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 1. September 1903. Z.-Nr. 559.  
Der z. Rektor der Königl. Universität. J. B.: Killing.  
**1030. 1035. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 1/2 %o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. G à 1500 Mark  
Nr. 19,
2. Litt. H à 300 Mark  
Nr. 41, 56, 221, 260,
3. Litt. J à 75 Mark  
Nr. 33, 70, 85,
4. Litt. K à 30 Mark  
Nr. 18, 146, 289.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-

**1031. 1101.** Auf Antrag des Oberbürgermeisters zu Crefeld hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 14. Juli 1903, B. A. II. 4888 IIIa, als zu dem Bau des Rheinhafens Crefeld erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Mündelheim belegene Grundflächen angeordnet.

St. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
35	17	07	I	931/0.106	Hßen, Karl, Unternehmer und die Miteigentümer	Uerdingen, Oppum Linn
14	2	91	I	zu 1166/44 zc. aus 1035/0.40	Segermann, Karl, Witwe geb. Ruckels und Miterben dieselben	Mündelheim und Bochum
16	2	60	I	zu 1166/44 zc. aus 1036/0.40		
4	6	97	II	454/0.62	dieselben	"

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 8. September 1903**, vormittags 10 1/2 Uhr, in der Wirtschaft von Johann Sonnen in Mündelheim.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. September 1903.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Erbslöb, Regierungs-Rat.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 185, 186, 187, 188 und 189.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.